

Positionspapier

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Personenversicherung und dem Recht auf Vergessenwerden nach einer Krebserkrankung

Eine faire Lösung für Betroffene und die Versichertengemeinschaft

Die Diskussion über ein Recht auf Vergessenwerden für Menschen mit einer zurückliegenden Krebserkrankung betrifft ein sensibles Spannungsfeld: den berechtigten Wunsch der Betroffenen nach einem unbelasteten Neuanfang und die Frage, wie private Personenversicherung dauerhaft fair, bezahlbar und verlässlich funktionieren kann.

Wer eine schwere Erkrankung überstanden hat, soll auch wieder am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können, ohne dabei auf Hürden zu stoßen, die mit der früheren Erkrankung zu tun haben. Dieser Wunsch vieler ehemaliger Krebspatientinnen und -patienten ist menschlich überzeugend und gesellschaftspolitisch nachvollziehbar. Dazu gehört auch ein fairer Zugang zu Versicherungsschutz.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Aktuariat und Produkte

E-Mail
Mathematik@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zugleich braucht es eine Regelung, die medizinische Realität, wissenschaftliche Erkenntnisse und die Funktionsweise privater Versicherung zusammenbringt. Denn private Personenversicherung beruht darauf, Risiken möglichst zutreffend einzuschätzen und Beiträge entsprechend zu kalkulieren. Nur so können die zugesagten Leistungen für alle Versicherten auf Dauer verlässlich finanziert werden.

Die medizinischen Fortschritte der vergangenen Jahre sind erheblich. Immer mehr Menschen überleben eine Krebserkrankung. Viele können nach der Behandlung wieder ein weitgehend normales Leben führen. Diese Entwicklung wird von den Versicherern bereits heute berücksichtigt. Viele ehemalige Krebspatientinnen und -patienten erhalten Versicherungsschutz inzwischen zu normalen Bedingungen oder mit geringeren Zuschlägen als früher.

Trotzdem bleibt Krebs häufig eine schwere Erkrankung mit möglichen Langzeitfolgen. Auch nach erfolgreicher Behandlung können Rückfälle, Spätfolgen der Therapie oder bleibende gesundheitliche Beeinträchtigungen fortbestehen. Es kann auch sein, dass das Risiko für andere Erkrankungen, insbesondere andere Krebsarten, erhöht ist. Deshalb ist es wichtig, zwischen medizinischer Heilung und einem Risiko zu unterscheiden, das bereits wieder dem der Allgemeinbevölkerung entspricht. Beides ist nicht automatisch dasselbe.

Gerade dieser Unterschied ist für die Versicherung von Bedeutung. Für die Beurteilung des Versicherungsrisikos genügt es nicht, dass Menschen nach einer Krebserkrankung medizinisch bereits als geheilt gelten. Entscheidend ist, ob nach wissenschaftlichen Daten ein relevantes Mehr-Risiko besteht und, wenn ja, wie hoch dieses ist. Dazu gehören nicht nur Fristen bis zur medizinischen Heilung, sondern auch belastbare Erkenntnisse zu Rückfallrisiken, Langzeitfolgen und Sterblichkeit. Medizinische und versicherungsmathematische Betrachtungen stehen dabei nicht im Gegensatz. Versicherungsmathematische Kalkulationen beruhen auf der Auswertung medizinischer und statistischer Daten zu Krankheitsverläufen und Überlebenswahrscheinlichkeiten.

Wenn eine frühere Krebserkrankung nach Ablauf bestimmter Fristen nicht mehr berücksichtigt werden darf, obwohl weiterhin ein erhöhtes Risiko besteht, kann dieses Risiko nicht mehr risikogerecht im Einzelfall abgebildet werden. Es bleibt jedoch bestehen und wird von der Versichertengemeinschaft getragen. Das führt zu höheren Leistungsausgaben der Versicherer und damit auf Dauer zu steigenden Prämien für alle Versicherten.

Hinzu kommt: Wenn für die [Risikoprüfung](#) weniger Informationen zur Verfügung stehen, steigt die Unsicherheit bei der Kalkulation. Dies wird üblicherweise durch höhere Sicherheitszuschläge in der Prämienkalkulation für alle Versicherten ausgeglichen.

Wie stark die Effekte ausfallen, hängt von der genauen Ausgestaltung des Rechts auf Vergessenwerden ab. Deshalb kommt es auf eine ausgewogene und wissenschaftlich tragfähige Ausgestaltung an. Ziel sollte nicht sein, medizinische und versicherungstechnische Perspektiven gegeneinander auszuspielen. Ziel sollte vielmehr eine Regelung sein, die Betroffenen einen fairen Neuanfang ermöglicht und zugleich sicherstellt, dass verbleibende Risiken sachgerecht berücksichtigt werden und die Solidität der Versicherung erhalten bleibt.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft sind dabei folgende Punkte entscheidend:

- Fristen müssen auf belastbaren wissenschaftlichen Daten beruhen und regelmäßig überprüft werden.
- Maßgeblich darf nicht allein der Ablauf einer Frist sein, sondern auch, ob eine hinreichend stabile gesundheitliche Situation ohne relevantes fortbestehendes Mehr-Risiko erreicht ist.
- Das Recht auf Vergessenwerden sollte auf geeignete Versicherungsprodukte begrenzt sein, insbesondere auf Absicherungen des Todesfallrisikos.
- Angemessene Summengrenzen sind erforderlich, damit hohe Versicherungssummen das Kollektiv nicht überproportional belasten.
- Die gesetzlichen Vorgaben müssen verständlich, einheitlich und rechtssicher formuliert sein.
- Vorerkrankungen sollten weiterhin offengelegt werden, damit Versicherer die notwendigen Daten erhalten; nach Ablauf der maßgeblichen Frist darf diese Offenlegung jedoch nicht zu einer individuellen Prämienerrhöhung führen.

Ein gut ausgestaltetes Recht auf Vergessenwerden kann einen wichtigen Beitrag für ehemalige Krebspatientinnen und -patienten beim finanziellen Neuanfang leisten. Voraussetzung ist, dass es sich nicht allein an pauschalen Fristen orientiert, sondern an der tatsächlichen Risikolage und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Nur dann wird es sowohl dem berechtigten Anliegen der Betroffenen als auch der Beitragsstabilität und Fairness in der gesamten Versichertengemeinschaft gerecht.

Berlin, den 27.04.2026

Ansprechpartner:
Aktuariat und Produkte

E-Mail:
Mathematik@gdv.de